



STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: post@stadtrechnungshof.wien.at

www.stadtrechnungshof.wien.at

StRH SFR - 5/20

MA 5, Maßnahmenbekanntgabe zu

MA 5, MA 6, MA 2, MDR, MA 10, MA 28, MA 29, MA 34, MA 44,
MA 49, MA 51, MA 56, MA 68, MA 69,

Prüfung der Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage-
und Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien

zum 1. Jänner 2020

INHALTSVERZEICHNIS

Erledigung des Prüfungsberichtes.....	4
Kurzfassung des Prüfungsberichtes	4
Bericht der MA 5 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen.....	9
Umsetzungsstand im Einzelnen.....	10
Empfehlung Nr. 1.....	10
Empfehlung Nr. 2.....	11
Empfehlung Nr. 3.....	12
Empfehlung Nr. 4	13
Empfehlung Nr. 5.....	15

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
Art.....	Artikel
B-VG.....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl.....	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
d.s.....	das sind
GmbH & Co KG.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
GmbH, GesmbH.....	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HO.....	Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien
MA 25.....	Magistratsabteilung 25 - Technische Stadterneuerung
MA 5.....	Magistratsabteilung 5 - Finanzwesen
MA 56.....	Magistratsabteilung 56 - Schulen

MA 6.....	Magistratsabteilung 6 - Rechnungs- und Abgabenwesen
MA	Magistratsabteilung
MDR.....	Magistratsdirektion - Geschäftsbereich Recht
Mio. EUR	Millionen Euro
Mrd. EUR	Milliarden Euro
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführten
rd.....	rund
s.	siehe
StRH.....	Stadtrechnungshof
u.a.	unter anderem
VRV 2015	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015
WStV	Wiener Stadtverfassung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
z.T.....	zum Teil

Erledigung des Prüfungsberichtes

Der StRH Wien unterzog die Herleitung bzw. Überleitung des Sachanlage- und Beteiligungsvermögens sowie der Rückstellungen in die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 einer stichprobenweisen Prüfung. Der diesbezügliche Bericht des StRH Wien wurde am 24. November 2021 veröffentlicht und im Rahmen der Sitzung des StRH-Ausschusses vom 2. Dezember 2021 mit Beschluss zur Kenntnis genommen.

Kurzfassung des Prüfungsberichtes

Der Wiener Gemeinderat nahm im Dezember 2020 die auf Grundlage der VRV 2015 und der Vereinbarung gemäß Art. 15a Abs. 2 B-VG über gemeinsame Grundsätze der Haushaltsführung erstellte Eröffnungsbilanz der Gemeinde Wien zum 1. Jänner 2020 zustimmend zur Kenntnis. Aktiva von 29,27 Mrd. EUR standen Fremdmittel von 46,78 Mrd. EUR gegenüber, woraus sich ein negatives Nettovermögen von 17,57 Mrd. EUR ableitete. Mit der erstmaligen Vorlage eines Vermögenshaushalts wurde ein bedeutender Meilenstein zur Umstellung des bislang kameralen Haushaltssystems auf das sogenannte 3-Komponenten-System, bestehend aus dem Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögenshaushalt, umgesetzt.

Der StRH Wien prüfte einem risikoorientierten Prüfungsansatz folgend die Herleitung bzw. Überleitung der 3 größten Eröffnungsbilanzpositionen - und zwar Sachanlage- und Beteiligungsvermögen sowie Rückstellungen - auf Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit. Dabei wurde untersucht, inwieweit die Eröffnungsbilanzwerte dieser Positionen ein möglichst getreues Bild der Vermögenslage in Übereinstimmung mit der eigens hierfür erlassenen Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. der VRV 2015 vermittelten.

Zur Implementierung der VRV 2015 in die Haushaltsführung der Gemeinde Wien war Ende des Jahres 2015 ein Programm unter der Federführung der Finanzverwaltung eingerichtet worden. Erklärtes Ziel war es u.a., die Umstellung auf die VRV 2015 magistratsintern unter Beteiligung aller relevanten Dienststellen und unter Berücksichtigung des verwaltungsökonomischen Prinzips zu bewerkstelligen. Dabei sollten Bewertungen mit

einem verhältnismäßigen Aufwand erfolgen, weswegen für die Erstbewertung von Grundstücken, Gebäuden und Bauten sowie Straßenbauten vereinfachte - nach Maßgabe der Übergangsbestimmungen der VRV 2015 zulässige - interne Bewertungs- bzw. Schätzwertverfahren entwickelt wurden.

Bei der stichprobenweisen Prüfung des Sachanlagevermögens mit einem Gesamtbuchwert von 14,81 Mrd. EUR (d.s. rd. 50 % der Aktiva) lag der Fokus auf der Anwendung der zentralen Schätzwertverfahren durch die Dienststellen und der Überleitung der diesbezüglichen Bewertungsergebnisse in SAP bzw. in die Eröffnungsbilanz. Festzustellen war, dass die Dienststellen im Rahmen der Schätzwertverfahren für Grundstücke sowie für Gebäude und Bauten teils uneinheitliche und teils nicht plausible Einschätzungen vornahmen, die in weiterer Folge zu einem mangelhaften Vermögensausweis führten. Beispielsweise wurden die Grundstücksflächen der Freibäder Gänsehäufel und Krapfenwaldlbach als Bauland bewertet oder erfolgte die Bewertung der Gebäude und Bauten durch eine Dienststelle ungeachtet der Gebäudeart und Gebäudeabnutzung undifferenziert nach denselben Baukosten bzw. Gebäudekategorien.

Bei der Gebäudebewertung fiel eine Divergenz zur Eröffnungsbilanz-Richtlinie auf, die aber eine differenziertere und erweiterte Betrachtung ermöglichte und daher nicht weiter beanstandet wurde.

Darüber hinaus waren auch bei der Erfassung der Bewertungsergebnisse in SAP Mängel feststellbar, welche sich wesentlich auf den Ausweis des Sachanlagevermögens auswirkten. So wurde z.B. aufgrund eines Buchungsfehlers der ermittelte beizulegende Zeitwert für Straßenbauten in der Eröffnungsbilanz um 1,64 Mrd. EUR zu niedrig ausgewiesen. Überdies blieb ebenfalls als Folge eines Erfassungsfehlers der ermittelte beizulegende Zeitwert für das Ernst-Happel-Stadion bilanziell unberücksichtigt.

Der StRH Wien wertete insbesondere die im Zusammenhang mit den genannten Positionen des Sachanlagevermögens durchgeführten Bewertungen und buchhalterischen Erfassungen als z.T. herausfordernde Aufgabenstellungen. Bemerkenswert war, dass die festgestellten Sachverhalte weder im Rahmen des mehrstufig erfolgten Erstellungspro-

zesses noch durch die abteilungsinternen sowie übergeordneten Kontrollen aufgedeckt werden konnten. Empfehlungen zur Evaluierung und Berichtigung von Eröffnungsbilanzwerten und zur Vornahme einer Datenqualitätskontrolle hinsichtlich der Erfassung der Gebäudebewertungen waren daher auszusprechen.

Die Prüfung der mit den fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewerteten Anlagenkategorien zeigte, dass die Vorarbeiten zur Erstellung der Eröffnungsbilanz nicht zu einer durchgängigen Anpassung der bereits erfassten Vermögenswerte an die neuen Ansatz- und Bewertungsregeln genutzt wurden. Überdies erfolgte keine Vereinheitlichung der teilweise unterschiedlich ausgestalteten Anlagenbuchführungen bei ähnlich gelagerten Sachverhalten. Um künftig eine einheitliche Anlagenbuchführung nach den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben sicherzustellen, wurden bzgl. der nicht bereinigten Eröffnungsbilanzwerte eine übergeordnete Fehleranalyse und zur Verbesserung der Aussagekraft künftiger Vermögensrechnungen weitere Qualitätssicherungsmaßnahmen empfohlen.

Im Übrigen führte die Aufnahme der städtischen Grundstücksflächen im Biosphärenpark Wienerwald, im Nationalpark Donau-Auen und in den Quellenschutzgebieten in die Liste der nicht bewerteten Kulturgüter dazu, dass mehr als $\frac{3}{4}$ der Grundstücksflächen der Stadt Wien nicht Teil des bewerteten Sachanlagevermögens waren. Mit dieser Festlegung wurde den Zielsetzungen der VRV 2015, die Vermögenslage möglichst getreu darzustellen und die Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften zu gewährleisten, nicht entsprochen, weshalb der StRH Wien einen bewerteten Ausweis sämtlicher Grundstücksflächen anregte.

Der Gesamtbuchwert der Position Beteiligungen betrug zum Eröffnungsbilanzstichtag 5,83 Mrd. EUR, was einen Anteil am Gesamtvermögen von 19,9 % entsprach. Gemäß den neuen haushaltsrechtlichen Vorgaben erfolgte ein gesonderter Ausweis der unmittelbaren Beteiligungen der Gemeinde bzw. des Landes Wien an verbundenen und assoziierten Unternehmen sowie der sonstigen direkten Beteiligungen. Mit insgesamt 5,14 Mrd. EUR entfiel der Großteil der Buchwerte auf die in der Beteiligungsart verbundene Unternehmen ausgewiesenen 3 Konzernbeteiligungen: WIENER STADTWERKE

GmbH, GESIBA Gemeinnützige Siedlungs- und Bauaktiengesellschaft und Wien Holding GmbH.

Zudem wurden 10 von der Gemeinde Wien verwaltete bzw. kontrollierte Einrichtungen mit einem Gesamtbuchwert von 584,48 Mio. EUR als Teil des Beteiligungsvermögens erfasst und die 3 Anlagen betreffend Beteiligungen mit den entsprechenden Kenndaten bzw. Einzelkennzahlen befüllt.

Die Einschau ergab, dass die Herleitung bzw. Überleitung des Beteiligungsvermögens in die Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß erfolgte und den Ausweiserfordernissen gemäß Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. VRV 2015 grundsätzlich entsprochen wurde. Der Ausweis einer sonstigen Beteiligung unterblieb versehentlich, wurde aber im Rahmen der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2020 nacherfasst. In Bezug auf die verwalteten Einrichtungen sollte erneut geprüft werden, die restriktive Interpretation der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 an die Auslegung des StRH Wien anzupassen, womit weitere 6 Fonds der Stadt Wien mit einem Nettovermögen von insgesamt 67,58 Mio. EUR in die Position Beteiligungen aufzunehmen wären.

Die Rückstellungen stellten mit einem Gesamtbuchwert von 38,66 Mrd. EUR den betragsmäßig höchsten Posten auf der Passivseite der Eröffnungsbilanz dar, wobei für die Pensionsrückstellungen ein Betrag von 38,02 Mrd. EUR angesetzt wurde. Die Entscheidung, auch Rückstellungen für Pensionen zu dotieren, führte letztendlich zwar dazu, dass ein negatives Nettovermögen auszuweisen war, erhöhte aber die Transparenz und damit die Aussagekraft der Eröffnungsbilanz. Anzumerken war, dass die darin enthaltenen Pensionsrückstellungen für die beamteten Mitarbeitenden des Wiener Gesundheitsverbundes und der WIENER LINIEN GmbH & Co KG mit 17,66 Mrd. EUR zu Buche schlugen. Die weiteren Personalrückstellungen betrafen Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und nicht konsumierte Urlaube im Ausmaß von 613,07 Mio. EUR.

Während die Prüfung der Berechnung der Pensionsrückstellungen zu keinen Beanstandungen führte, wurden bei der Herleitung der anderen Personalrückstellungen Mängel

festgestellt, aus denen ein Nachdotierungsbedarf der Eröffnungsbilanz von rd. 41 Mio. EUR resultierte. Festzuhalten war weiters, dass die Berechnungen der langfristigen Personalrückstellungen in den Punkten Zinssatz, Sterbetafeln und Rückstellungsbildung für das beamtete Landeslehrpersonal von den Bestimmungen der VRV 2015 abwichen, jedoch damit den Vorgaben der Eröffnungsbilanz-Richtlinie bzw. den Empfehlungen des VR-Komitees entsprochen wurde. Schließlich wurde auch bei den Rückstellungen für Prozesskosten und für ausstehende Rechnungen ein punktueller Verbesserungsbedarf erkannt.

Mit dem vorliegenden Bericht wurden erstmals ausgewählte Bilanzpositionen der Gemeinde Wien einer Prüfung unterzogen, wobei die abgegebenen Empfehlungen zu einer Erhöhung der Aussagekraft der Eröffnungsbilanz aber auch künftiger - auf Basis des 3-Komponenten-Haushalts zu erstellender - Rechnungsabschlüsse beitragen sollten.

Bericht der MA 5 zum Stand der Umsetzung der Empfehlungen

Im Rahmen der Äußerung der geprüften Stelle wurde folgender Umsetzungsstand in Bezug auf die ergangenen 5 Empfehlungen bekannt gegeben:

Stand der Umsetzung der Empfehlungen	Anzahl	Anteil in %
umgesetzt	1	20,0
in Umsetzung	1	20,0
geplant/in Bearbeitung	-	-
nicht geplant	3	60,0

Umsetzungsstand im Einzelnen

Begründung bzw. Erläuterung der Maßnahmenbekanntgabe seitens der geprüften Stelle unter Zuordnung zu den im oben genannten Bericht des StRH Wien erfolgten Empfehlungen, der jeweiligen Stellungnahme zu diesen Empfehlungen seitens der geprüften Stelle und allfälliger Gegenäußerung des StRH Wien:

Empfehlung Nr. 1

Da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass auch den Grundstücksbewertungen anderer Magistratsabteilungen unzutreffende Nutzungsarten bzw. Widmungsarten zugrunde gelegt wurden, sollten entsprechende Plausibilitätsprüfungen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen der Eröffnungsbilanz veranlasst werden. Im Zuge dessen wären die anordnungsbefugten Dienststellen darauf hinzuweisen, dass die Buchungsgrundlagen der erstmaligen Aufnahme in das Sachanlagevermögen der jeweils zuständigen Buchhaltungsabteilung der MA 6 zur Archivierung übermittelt werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die MA 5 wird in Abstimmung mit der MA 6 einen Modus hinsichtlich stichprobenartiger Plausibilitätsprüfungen festlegen und gegebenenfalls erforderliche Berichtigungen - soweit wesentliche Auswirkungen auf die Vermögensdarstellung vorliegen - in der Eröffnungsbilanz veranlassen.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung befindet sich in Umsetzung.

In Abstimmung zwischen der MA 5, MA 6 und MA 25, Gruppe Liegenschaftsbewertung, wurden Möglichkeiten zur Prüfung und allfälligen Korrektur der Benützungarten der Grundstücke des Sachanlagevermögens eingehend diskutiert. Dabei konnte zunächst festgestellt werden, dass allgemeine Prüfungskriterien, die für jede einzelne betroffene Dienststelle passend sind, nicht formuliert werden können. Eine Einzelbe-

trachtung der 60.000 Grundstücke zur Überprüfung der Benützungsort ist ebenfalls weder verwaltungsökonomisch noch zielführend.

Es wurden daher Gruppen von Grundstücken für eine Einzelbetrachtung und erneute Prüfung der Benützungsort unter Beachtung der Widmung und der tatsächlichen Nutzung definiert. So wurde beispielsweise die MA 56 ersucht, die größten und somit auch werthaltigsten Flächen dahingehend zu überprüfen, ob es sich dabei um die üblichen Außenflächen eines Schulstandortes handelt oder aber um eigenständige Grünlandflächen, bei denen eine Änderung der Benützungsort auf „Grünland“ und somit eine Neubewertung und Korrektur der Eröffnungsbilanz erforderlich ist. Die Überprüfung der Benützungsorten sowie die erforderlichen Korrekturen der Eröffnungsbilanz sind teilweise bereits durchgeführt worden; angestrebt wird ein Abschluss der diesbezüglichen Korrekturen zum Rechnungsabschluss 2022.

Empfehlung Nr. 2

Aus Zweckmäßigkeitserwägungen wäre die Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter in der Anlage 6h VRV detaillierter und aussagekräftiger zu gestalten.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter ist in Anlage 6h zur VRV 2015 vorgegeben. Wesentliche Abweichungen sind dementsprechend nicht möglich. Die MA 5 wird eine Evaluierung vornehmen, ob und in welchem Umfang Anpassungen zur transparenteren Darstellung der nicht bewerteten Kulturgüter möglich und sinnvoll sind. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die vorgenommene Befüllung der Anlage 6h den Vorgaben der VRV 2015 entspricht.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Eine detailliertere Gestaltung der Anlage 6h zur VRV 2015 in den Rechenwerken der Stadt Wien wurde geprüft. Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, dass Inhalt und Aufbau der Anlage 6h in der VRV 2015 vorgegeben sind und diesen Vorgaben jedenfalls entsprochen wird. Im Hinblick darauf, dass eine Umgestaltung der Anlage mit einigem organisatorischen und technischen Aufwand verbunden wäre und der daraus zu generierende Nutzen gering erscheint, wird von einer abweichenden Gestaltung abgesehen.

Empfehlung Nr. 3

Im Sinn einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage und zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit der Vermögenshaushalte der Gebietskörperschaften sollten unter Einbeziehung der anordnungsbefugten Dienststellen die nicht bewerteten Grundstücksflächen der Magistratsabteilungen 31 und 49 in das Sachanlagevermögen aufgenommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Der Sitzungsbericht über die 42. Sitzung des Wiener Gemeinderates vom 27. September 2018 führt unter Punkt 7. die Anträge des Stadtsenats, die gemäß § 26 WStV ohne Verhandlung angenommen wurden, an. Darunter befindet sich das relevante Geschäftsstück (708575-2018-GFW; MA 5, P 9):

Die Inhalte

- 1) der vorgelegten Haushaltsordnung für den Magistrat der Stadt Wien 2018 (HO 2018),
- 2) der vorgelegten Vorschrift über die Nachweisung von Vermögenswerten und Finanzschulden (VVF) und
- 3) der vorgelegten Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB-RL)

werden zustimmend zur Kenntnis genommen und die dargelegte Vorgangsweise genehmigt.

Die Bewertung der in Rede stehenden Grundstücksflächen der Magistratsabteilungen 31 und 49 ist entsprechend des zitierten Geschäftsstückes des Gemeinderates erfolgt. Auf den zugrundeliegenden Antrag samt Motivenbericht und die Regelungen in Punkt A.II.1 in Verbindung mit A.II.7 der Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB-RL) wird hingewiesen.

Die Empfehlung Nr. 3 wird daher nicht umgesetzt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die Rechtsgrundlagen zur Erstellung der Eröffnungsbilanz wurden im vorliegenden Prüfungsbericht umfassend dargelegt (s. z.B. Punkte 2.3 und 3.12). Nach Punkt A.II.7 der EB-RL bzw. § 25 VRV 2015 waren Kulturgüter, bei denen eine Bewertung nicht möglich war, in der Anlage 6h VRV - Liste der nicht bewerteten Kulturgüter auszuweisen. Da die als unbewegliche Kulturgüter eingestuften Landschaftsräume - wie die Erstbewertung der MA 69 im Jahr 2017 (s. Punkt 2.2, 3.3.4, 3.12.7) aber auch die Vermögensbewertungen der anderen Gebietskörperschaften gezeigt haben - bewertbaren Grundbesitz darstellen, wären die betreffenden Grundflächen in das Sachlagevermögen der Gemeinde Wien aufzunehmen gewesen. Insbesondere im Sinn einer möglichst getreuen Darstellung der Vermögenslage hält daher der StRH Wien an seiner Empfehlung fest.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Auf die bereits von der MA 5 erstattete und hier zitierte Stellungnahme zur Empfehlung wird hingewiesen.

Empfehlung Nr. 4

Es wäre eine Auslegung der Z 2 des § 23 Abs. 6 VRV 2015 dahingehend zu prüfen, dass Fonds, die alleine von der Stadt Wien durch Beschluss des Gemeinderates zum

Zweck der Erfüllung von Aufgaben der Daseinsvorsorge oder der Stärkung des Wissenschaftsstandortes Wien gegründet wurden, künftig in den Vermögenshaushalt aufgenommen werden.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die seitens der MA 5 (auch) im Zuge der Maßnahmenbekanntgabe zur Prüfung des Rechnungsabschlusses der Bundeshauptstadt Wien für das Jahr 2019 (StRH SFR - 1/20), und der darin enthaltenen ähnlichen Empfehlung Nr. 7, abgegebene Stellungnahme ist unverändert aufrecht.

Die Bewertung (auch) des/der hier interessierenden Fonds ist entsprechend des oben zur Empfehlung Nr. 3 zitierten Geschäftsstückes (708575-2018-GFW; MA 5, P 9) des Gemeinderates erfolgt. Auf den zugrundeliegenden Antrag samt Motivenbericht und die Regelungen in Punkt A.IV.4 der Richtlinie zur Erstellung der Eröffnungsbilanz (EB-RL) wird hingewiesen.

Die Empfehlung Nr. 4 wird daher (weiterhin) nicht umgesetzt.

Gegenäußerung des StRH Wien:

Die Beurteilung des StRH Wien erfolgte in Anwendung der Bestimmung des § 23 Abs. 6 Z 2 VRV 2015, die eine Darstellung des Vermögens der von der Gebietskörperschaft kontrollierten bzw. beherrschten Einrichtungen (darunter insbesondere Fonds) bezweckt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Umsetzung der Empfehlung ist nicht geplant.

Auf die bereits von der MA 5 erstattete und hier zitierte Stellungnahme zur Empfehlung wird hingewiesen.

Empfehlung Nr. 5

Im Bereich der Finanzverwaltung (z.B. bei Abgabenverfahren) und bei jenen Dienststellen, die Rechtsstreitigkeiten ohne Beteiligung der MDR führen, wäre die Notwendigkeit der Bildung von Rückstellungen für Prozesskosten zu prüfen.

Stellungnahme der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wird umgesetzt.

Maßnahmenbekanntgabe der geprüften Stelle:

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

Für den Bereich der MA 5 werden künftig nach Bedarf Rückstellungen für Abgabenverfahren im Zusammenhang mit den Steuerpflichten der Stadt Wien gebildet; dies voraussichtlich erstmals im Zuge des Rechnungsabschlusses 2022. Die Höhe der Rückstellung wird bei Prüfungen durch das zuständige Finanzamt jeweils konkret anhand der Prüfthemen festgelegt. Da gemäß § 66 HO 2018 Rückstellungen für Prozesskosten ausschließlich auf einem Ansatz der Magistratsdirektion zu dotieren sind, wird die MA 5 diesbezüglich an diese herantreten. Weil bzgl. der Rückstellungen für Prozesskosten eine Einzelfallbetrachtung im Vordergrund steht, erscheint - abgesehen von jenen Fällen, in denen die MDR eine größere Anzahl gleichartiger Prozesse betreut und daher eine pauschale Dotierung erfolgt - eine rückwirkende Korrektur der Eröffnungsbilanzwerte nicht sinnvoll.

Wie bereits in den letzten beiden Jahren werden die Dienststellen auch im Erlass zum Rechnungsabschluss 2022 auf das Erfordernis und die Voraussetzungen einer Bildung von Prozesskostenrückstellungen hingewiesen.

Für den Stadtrechnungshofdirektor:

Mag. Wolfgang Edinger, MBA

Wien, im September 2022